

# Volks- und Anzeigebblatt

für  
Winnenden und seine Umgegend

Nr. 44.

Samstag den 4. Juni

1864.

Winnenden.

## Bitte um Beiträge zu den Baukosten der Schloßkirche.

Bei der gegenwärtig in Ausführung begriffenen Herstellung neuer Dach-Fenster und sonstiger Arbeiten an den beiden Seiten-Schiffen der Schloßkirche kam auch die Einrichtung der Fenster zu den beiden untern Seiten des westlichen Cibels der Kirche zur Sprache. Nach der von Herrn Ober-Baurath Leins in Stuttgart gefertigten Zeichnung würden diese beiden Fenster die gleiche Größe erhalten wie die untern Fenster an den Seiten-Schiffen und es beträgt der Voranschlag der Kosten eines Fensters ca 195 fl.

Bei der kürzlich stattgehabten Sitzung des Kirchspiels-Stiftungsraths und Bürger-Ausschusses wurde ein Beschluß zu Einrichtung der 2 erwähnten Fenster nicht zu Stande gebracht, weil ein Theil des Collegiums aus Sparsamkeits-Rücksichten dagegen stimmte; es wäre aber sehr zu bedauern, wenn diesem längst gefühlten Bedürfniß in jeziger Zeit, wo die Arbeiter schon auf dem Platze sind, nicht abgeholfen würde.

Wer wird die Nothwendigkeit der zwei Fenster in jenem dunkeln ungesunden Theil der Kirche nicht einsehen? Wolte man namentlich diejenigen weiblichen Personen, welche ihren Sitz an diesen dunkeln Plätzen haben, über die Nothwendigkeit eines weitem Lichts fragen, so würden diese gewiß genügende Auskunft geben können und wie dankbar würden diese Personen sein, wenn auch sie die Wohlthat genießen dürften, die der Mehrtheit der Kirchbesuchenden zu Theil wird, nemlich die Wohlthat des Lichts.

Wir zweifeln nun nicht daran daß wenn etwa die Hälfte des Auswands von ca. 200 fl durch freiwillige Beiträge zusammengebracht wird, die Ausführung von Seiten der Behörden keinem Anstand mehr unterliegen würde und wir erlauben uns daher um zahlreiche Beiträge aus der Stadt und den Filialien mit dem Bemerkten zu bitten, daß die Sache Eile hat, weil die Arbeiter sich nur noch kurze Zeit hier verweilen.

Zu Empfangnahme von Beiträgen ist bereit Namens des Vereins für die Kirchenreparatur:  
Ernst Meyer. Friedrich Arch. L. Müller. G. Reusch. G. Arch. Conditor. Helfer Kapf. J. Wakenhut. H. Enßlin J. Pfander.

Waiblingen, (Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.) Die Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 11. d. M. betreffend das Kleemeistereiwesen, (Reg.-Bl. S. 52-58) wovon zugleich in diesem Blatt ein Abdruck enthalten ist der Einwohnerschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und von Gemeindepolizei wegen gehörig einzuhalten.

Wegen Errichtung von Wasenplätzen und Aufstellung von Wasenmeistern, wird insbesondere auf §. 21-24 der bezeichneten Verfügung hingewiesen und werden die Gemeindebehörden, in deren Bezirk neue Wasenplätze errichtet werden sollen oder wo eine Verabreichung mit Nachbargemeinden oder mit Privaten beabsichtigt ist, veranlaßt, das Nöthige hierher kundzugeben.

Den 23. Mai 1864.

K. Oberamt.  
Haberlen.

## Verfügung, betreffend das Kleemeistereiwesen.

Auf Grund der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimenrathes im Vollmachtsnamen Seiner Königl. Majestät ergangenen Entschließung des K. Ministerialraths vom 7. d. M. verfügt wie folgt:

§. 1. Wie nach den Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung der gewerbsmäßige Betrieb der Kleemeisterei im Allgemeinen freigegeben ist; so ist auch sonst jedem Eigenthümer eines getödteten oder gefallenen Thieres gestattet, dessen Ueberreste nach seinem Ermessen zu benützen oder zu verwerthen; es müssen jedoch in beiden Beziehungen nachstehende gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet werden.

§. 2. Von dem Umstehen oder der beabsichtigten Beseitigung abgängiger Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schaafe und Schweine sind die Eigenthümer verpflichtet, der Ortspolizei alsbald Anzeige zu machen, wenn sie die Thierleichen verscharren oder ganz oder theilweise veräußern wollen.

Kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Milchschweine, Ziegen, Lämmer und Ferkel können, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 8., sowie des Art. 42. des Polizeistrafgesetzes ohne eine solche Anzeige beseitigt werden.

§. 3. Auf erhaltene Anzeige hat die Ortspolizei nach Umständen die Beseitigung des zu beseitigenden Thieres einzuleiten und über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Thierleiche zu erkennen.

Bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit ist ein Thierarzt zuzuziehen.

§. 4. In Beziehung auf den Handel mit Fleisch und Fleischwaaren von getödteten oder gefallenen Thieren wird auf §. 8. der Ministerialverfügung vom 14. März 1860, die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch betreffend, hingewiesen.

Die dort bezeichneten Strafbestimmungen finden auch auf die Verwerthung von rohem Fett, Unschlitt, Häuten und sonstigen Abfällen von Thieren Anwendung, welche an Loherdürre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten haben.

§. 5. Das Ablebern und Verscharren der an keiner ansteckenden Krankheit gefallenen Thiere kann auf dem Grunde des Eigenthümers stattfinden; das Ablebern muß übrigens an einem schädlichen Orte, nicht an der Straße geschehen.

§. 6. Die Entfernung der todten Thiere und ihrer Ueberreste aus dem Stalle oder Hofe des Eigenthümers soll ohne Verzug, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Verenden, stattfinden.

Eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist steht der Ortspolizeibehörde zu.

§. 7. Das Auswerfen von todten Thieren oder Theilen von solchen auf Straßen, in Brunnen, fließende Wasser, Seen, Teiche, Dohlen u. s. w., sowie das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten.

Die Beseitigung aufgefundenener Thierleichen hat die Ortspolizei einzuleiten, jedoch wenn der Eigenthümer des todten Thieres bekannt wird, auf Kosten des Eigenthümers.

Samstag Abend 5 Ubr. Feiern

§. 8. Ein an einer ansteckenden Krankheit gefallenes oder wegen einer solchen getödtetes Thier darf nur unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und das Ablebern und die Verwendung einzelner Ueberreste desselben, soweit solche die Viehschau überhaupt als zulässig erklärt, unter Beobachtung der in den nachstehenden §§. 9 bis 20 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

§. 9. Thiere, welche von Rog und Wurm, dem Milzbrande, der Kinderpest, der Wuth, der Podenseuche behaftet gefallen sind oder getödtet wurden, müssen auf den öffentlichen Wasenplatz gebracht werden.

§. 10. Das Ablebern der Cadaver roziger und wurmiger Pferde hat durch den Wasenmeister oder unter dessen Aufsicht durch mit diesem Geschäft vertraute Personen, mit unverletzten und mit Del oder Fett bestrichenen Händen zu geschehen, die Haut aber muß auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden in scharfe Kalklauge gelegt und dann dem Gerber übergeben oder auf der Fallhütte oder an einem sonstigen abgelegenen luftigen Orte getrocknet werden.

Die Ueberreste können in chemischen Anstalten, Leimsiedereien u. s. w. nur dann zur Verwendung kommen, wenn sich solche gewerbliche Anstalten in der Nähe befinden und eine rasche Verarbeitung gesichert ist; außerdem sind sie zu verscharren.

(Schluß folgt.)

### An die Ortsvorsteher!

Waiblingen. Das K. Kriegsministerium wird mit höchster Genehmigung etwa 350 Pferde vom 27. Juni an und weitere 90 Pferde vom 1. August an zur Benützung gegen Fütterung und Pflege veranstalten.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, solches in ihren Gemeinden auf geeignete Weise bekannt zu machen. Die Verstellbedingungen und die Vorschriften über den Geschäftsgang bei der Verstellung sind im Staatsanzeiger vom 27. Mai No 123 S. 1112—1113 zu lesen.

Den 27. Mai 1864.

K. Oberamt.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden oberamtlichen Erlaß werden diejenigen hiesigen Einwohner, welche ein solches Pferd zu übernehmen wünschen, aufgefordert, sich bei unterzeichneter Stelle zu melden, welche ihnen dann die Verstellbedingungen zc. mittheilen wird.

Winnenden den 1. Juni 1864.

Stadtschultheißenamt

J e n t.

### Anzeigen.

Winnenden.

Vor einiger Zeit ist ein älterer seidener Regenschirm irgendwo stehen geblieben, der jetzige Besitzer wird gebeten ihn gegen Belohnung im alten Schulhause abzugeben.

Winnenden.

Das Heugras meist hohen Klee von stark 1/2 Morgen Baumgut in der Ruith hat zu verkaufen.

Geiger Schreiner-Mstr.

Winnenden.

### Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete beehrt sich, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß er sich als Schneider hier etablirt hat. Er wird sich stets angelegen sein lassen, durch gut gefertigte Arbeit und billige Preise seine Gönner und Freunde auf's Beste zu befriedigen und bittet um geneigtes Wohlwollen.

Jakob Stelzer, Schneider,  
wohnhaft bei Messerschmied Schweyer.

Winnenden.

In der photographischen Anstalt von Mechani- kus Gohl werden die Preise seiner wohlgetroffenen und haltbaren Bilder (trotz anhäufender Geschäfte) bisher so auch in Zukunft beibehalten, mit dem Bemerkten daß zu allen Größen Aufnahmen gemacht werden, von dem geringsten Papierbildchen (Visitenkartenformat) an, bis zum feinsten Glasbild in natürlicher Größe, wie stets in seiner Ausstellung zu sehen ist, namentlich wird auf die Papierphotographien seiner Grabmonumente welche auf das pünktlichste ausgeführt sind aufmerksam gemacht.

Winnenden.

Unterzeichneter hat 2 großtrüchtige Mutterschweine zu verkaufen.

Löwenwirth Haller, in Herdmannswalde.

Winnenden.

In nächster Woche beginnen die Sommer-Turnübungen der Turnzöglinge unter eigener Leitung des Turnwarts (am Dienstag und Freitag Abend,) getrennt von denen der älteren Turner.

Die Aufnahme und Einziehung geschieht beim Turnwart oder Schriftwart Binz gegen Vorausbezahlung des jährlichen Beitrags von 12 fr.

Eltern und Lehrern von Jünglingen vom 14ten bis 17ten Jahre, welchen es angenehm, daß ihre Angehörigen auf diese Weise ihre Abendstunden in Ordnung verbringen, glauben wir hierauf aufmerksam machen zu dürfen.

Jünglinge vom 17ten bis 18ten Jahre theiligen sich an den Uebungen der älteren Turner.

Der Turnrath der Turngemeinde

Winnenden.

Die mir seiner Zeit in Farb gegebenen Gegenstände können bei Herrn Kaufmann Bauer abgeholt werden.

Louis Finninger

Winnenden.

Den Grasertrag von 1 1/2 Brl. Baumgut im Wälinger Berg hat zu verkaufen

Mahle, Schneider.

Winnenden.

**Bitterwasser, Kohlen- saures Wasser, sowie Selterswasser**

empfehl

Apotheker Lenz.

Winnenden.

Für die Schorndorfer Natur-Bleiche fortwährend alle Arten Bleichgegenstände an

A. Kallenberg.

## Hagelschäden Versicherungs- Gesellschaft. zu Erfurt.

Von der hohen Staatsregierung für Württemberg  
concessionirt am 9. März 1864.

Zur Annahme von Versicherungen bei dieser im Jahre  
1845 gegründeten und **unbedingt vollständige Ent-  
schädigung** garantirenden Gesellschaft empfiehlt sich  
Birkmannsweiler, den 18. Mai 1864.

Schullehrer **K a z**  
Bezirks-Agent der Gesellschaft.

W i n n e n d e n.

Reisende und  
Auswanderer



nach **Amerika** und **Australien** beför-  
dert jede Woche mit Dampf- und Segel-  
Schiffen der vom **R. Ministerium** des  
Innern bestätigte Agent  
**M. Kallenberg.**

W i n n e n d e n.

## Hochzeits-Einladung.

Zu unserer am nächsten Dienstag den 7. Juni im Gast-  
haus zur Sonne stattfindenden Hochzeit laden wir alle unsere  
Freunde und Bekannte ergebenst ein

Johann Adam Schäfer  
von Hahnweiler

mit seiner Braut Wittve Hägele  
von Breuningsweiler.

Zu dieser Hochzeit ladet ebenfalls ein  
K r a u s z zur Sonne.

## Große Gewinne

bieten die von der Herzogl. Braunschweigischen Regierung  
garantirten

### Original-Loose.

Ein ganzes Original-Loos kostet fl. 7.  
" halbes " " " " 3. 30 fr.  
" viertel " " " " 1. 45 "

### Gewinnziehung am 9. Juni 1864.

Gewinne der Verloosung: Thlr. 100000, Thlr. 60000,  
Thlr. 40,000, Thlr. 20,000, Thlr. 10,000, Thlr. 8000,  
Thlr. 6000 zc. zc.

### Kleinster Gewinn 12 Thlr.

Bestellungen sind **baldigst** zu senden, da die Ziehung  
schon nahe ist, an den von der Direktion mit dem Verkauf  
der Loose beauftragten Hauptagent

**B. Schottensels** in Frankfurt a. M.

Gewinnliste erhält jeder Theilnehmer sofort nach der  
Ziehung.

## Große Gewinnziehung am 9. Juni d. J.

der garantirten

### Neuen Staats-Prämien-Loose

à 4 Thr. oder 7 fl. per Stück.

Gewinne: Thlr. 100,000, 60,000, 40,000,  
20,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 4,000 zc. zc.

Die Gewinne können in allen Städten Deutsch-  
lands bei jedem Bankhause erhoben werden und da  
sich diese Verloosung wegen ihrer Solidität und  
günstigen Eintheilung sehr empfiehlt, so darf eine  
große Theilnahme erwartet werden.

Der Unterzeichnete, mit dem Verkaufe dieser  
Loose direkt beauftragt, wird auch die kleinsten Auf-  
träge gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrags  
prompt effectuiren und Verloosungspläne sowie  
Ziehungslisten gratis versenden.

Im Interesse der Abnehmer bittet man jedoch  
Aufträge baldigst und direkt gelangen zu lassen an

**Isidor Bottenwieser**

in Frankfurt a. M.

Comptoir: Fahrgasse 105.

W i n n e n d e n.

Unterzeichneter hat einen Eimer guten Apfelmoss zu  
verkaufen.

Carl Weik, Schuhmacher.

W i n n e n d e n.

## Wohnung zu vermieten.

Ein sommerliches Logis, bestehend in 4 Zimmern, Speis-  
kammer, 2 Bühnenkammern, einem großen Waschtrockenplatz  
auf der Oberbühne und einem abgeschlossenen Keller hat bis  
Jakobi zu vermieten

A l b e r, Küfer.

W i n n e n d e n.

3 Brtl. hohen Klee 1½ Brtl. Grasboden hat auf den  
ersten Schnitt zu verpachten

E p p i n g e r, Rothgerber.

W i n n e n d e n.

Es wird ein noch gut erhaltenes Bogelkäfig, (sogenanntes  
Thurmkäfig) zu kaufen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n.

Ein Klavier mit gutem Ton wird verkauft oder auch  
vermietet. Das Nähere in der Redaktion.

W i n n e n d e n.

200 fl. sind gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszu-  
leihen. Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Einen halben Morgen hohen Klee im Kleinfeld hat auf diesen Sommer zu verpachten  
**Gottlob Sprösser, Schuhmacher.**

Winnenden.

Gegen gesetzliche Sicherheit hat **200 fl.** Pflegschaftsgeld auszuleihen  
**G. Frik, Flaschner.**  
 Den Grasertrag von 1½ Brtl. Baumgut hat zu verkaufen  
**G. Frik, Flaschner.**

Winnenden.

**Photographisches Atelier**  
 von **J. Weber**

im Hause des Heinrich Wendebaum.  
 Preise der Visitenkarten:  
 Erstes Bild 1 fl. jedes weitere 18 kr.  
 Das Duzend 3 fl. 30.  
 25 Stück 6 fl.  
 50 " 10 "

Auf Verlangen werden auch Glasbilder gemacht das Stück zu 24 kr. bei mehreren das Stück 12 kr. und können gleich abgegeben werden nach der Aufnahme.

Winnenden.

Hohen Klee im untern Lauch verkauft  
**Enßlin.**

Winnenden.

**Tanz-Unterricht.**

II. Kurs, derselbe beginnt künftigen Montag Abend 8 Uhr mit Fançaise, wozu ergebenst einladet  
**Ph. Sabu, Tanzlehrer.**

Winnenden.

**Gichtleidende,**

die sich um das **Dr. Müller'sche Heilverfahren** interessieren, können dessen Schriftchen über die Gicht in der Expedition dieses Blattes unentgeltlich in Empfang nehmen.

2-3 tüchtige Webergesellen, die entweder das Corsettweben schon können oder es zu erlernen wünschen, finden neben gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei  
**Jacob Heinrich in Schwaikheim.**

Verschiedenes.

Ein Aufschneider sagte einst, er habe auch einmal 9 Simri Kernen getragen. Ein danebenstehender Pfiffikus fragte ihn aber schnell: in was? und die Antwort lautete: „Ho em a Scheffelfack.“

In den Beibringensinventären pflegt im Eingang angegeben zu werden, nach welchem Güterrecht die Eheleute leben, und der Regel ist dieß die landrechtliche Ertrungenschaftsgesellschaft. Ein Gemeindebeamter der ein solches Inventar fertigte, und irgendwo das Wort „landrechtlich“ abgekürzt gelesen hatte, schrieb aus Mißverständnis: „Die Eheleute leben in der landwirthschaftlichen Ertrungenschaftsgesellschaft.“

Als bei der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung Mannheim am Pfingsten vorigen Jahres eine Fahrt nach Heidelberg unternommen wurde und der Zug der Lehrer durch Heidelberg sich bewegte, standen an der Ecke einer Seitenstraße unter der vielen Neugierigen 2 Jungen, die sich über die vielen Lehrer wunderten. Da sagte der eine zum andern: „Du weißt was ich möcht? Wenn ich nur so viel Kreuzer hätt, die all'samm schon Hieb austheilt haben!“

Hofmann von Fallersleben nennt den Fortschritt den Sauerteig unserer Civilisation. Bekanntlich geschieht Aneten des Sauerteiges in der Regel durch — Fußtritte.

**Für's Herz.**

Das ungezählte Heer der Sterne,  
 Von Gott begabt mit Glanz und Pracht,  
 Erhellet aus seiner weiten Ferne  
 Uns zwar die Dunkelheit der Nacht,  
 Doch aller Sterne Glanz und Licht  
 Reicht, Herr, an deine Liebe nicht!

**Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt**  
 am 2. Juni 1864.

Getreidegattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlöb. fl. kr.
Dinkel.	Säcke 9	Gr. 318	Säcke 0	1359
Haber.	Säcke 0	Gr. 155	Säcke 0	610

Es gestalten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt:

Getreidegattung.	Höchst fl. kr.	Mittl. fl. kr.	Niedst fl. kr.	Ge- stieg.	Gefal- len.	Bemerkungen
Dinkel Gr	4 19	4 16	4 12	5 fr.	fr.	Höchst. Niedst.
Haber "	3 58	3 56	3 52	fr.	fr.	Dinkel p. Gr.
Kernen "	—	—	—			fl. kr. fl. kr.
Mischl. Gr.	1 10	—	—			4 30
Weizen	—	—	—			Haber p. Gr.
Gerste	1 4	1 —	—58			fl. kr. fl. kr.
Roggen	1 12	1 8	—			4 —
Einkorn	—	—	—			
Ackerbohne.	1 20	1 12	1 8			In Bandh und
Welschkorn.	1 12	1 8	1 6			Hoben verkauft.
Wicken	1 20	1 6	1 —			
Erbsen	—	—	—			
Linsen	—	—	—			
1 B. Stroh	— 9	—	—			
1 St. Heu	—	—	—			
1 Pf. Vtr.	—23	—22	—20			

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet.

Besten	Mittler	Geringer.
a. Dinkel 168 Pf. 7 fl. 15 fr.	160 Pf 9 fl. 50	152 Pf. 6 fl.
b. Haber 184 " 7 fl. 18 fr.	178 " 7 fl. 1	170 " 6 fl.